

die vorangehenden Diplome dieser Art, die bei Patriarchenwahlen fällig wurden, hatten sie sich vom König ja wegen der vertrackten Besitzfrage ausstellen lassen.

Auf der Gegenseite hatte man am Chorherrenstift des Hl. Grabes bisher nur eine imposante Reihe päpstlicher Besitzbestätigungen, aber keine einzige königliche. RRH n° 74 ist keine solche, sondern gemeinsam mit RRH n° 75 des Patriarchen lediglich die anfängliche Aussonderung einer *mensa canonicalis* aus dem zuvor ungeteilten Besitz der Grabeskirche. Aber es war ganz fraglich, wie viel päpstliche Besitzbestätigungen jetzt noch wert sein würden, wenn – wie zu befürchten stand – der Papst von der Exemption der Johanniter nicht lassen und die endgültige Besitztrennung unvermeidlich werden würde. Darum erbat das Stift nun erstmals eine Besitzbestätigung vom König und erhielt sie am 13. Juli 1155 in RRH n° 309³⁴. Dabei ging man so weit, sich vom König jetzt auch die Zehntschenkungen und Oblationszuweisungen des Patriarchen Arnulf von 1114 (RRH n° 75), also rein kirchliche Einkünfte, bestätigen zu lassen. Vom Papst erhoffte man wirklich nichts,

ging als an das Mutterhaus in Jerusalem, wissen wir nicht, aber den Johannitern war natürlich klar, daß es früher oder später auch den Osten erreichen würde. Angesichts der Genese von RRH n° 293, das aber als Diplom nur die Besitzfrage betraf, nicht die Strafgewalt der Diözesane, ist es geradezu erstaunlich, daß der König vier Erzbischöfe und zwei Bischöfe als Zeugen aufzubieten vermochte. – RRH n° 293 kündigt zwar ein Siegel an, aber das Original in Malta hat kein Siegel, ja nicht einmal Siegellöcher. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß es unbesiegelt, also unvollzogen war. Was am unteren Ende aussieht wie eine Plica, ist keine. Vielmehr laufen wenig oberhalb des unteren Randes quer über das ganze Pergament kleine Einschnitte oder Löcher. Was unterhalb dieser quasi punktierten Linie liegt, ist in Wahrheit ein Heftfalz; durch die Löcher liefen einst die Fäden für die Heftung. Während heute die Originale des Johanniterarchivs lose in Mappen aufbewahrt werden, waren sie früher, wie schon die Signaturen mit Vol. I., Vol. II, etc., bewiesen, fest in Bände eingeklebt. Hierbei durfte ein bestimmtes Format nicht überschritten werden, oder aber die Urkunde mußte beschnitten werden. Nun ist RRH n° 293 ein ungewöhnlich langes Diplom, so daß ich vermute, daß beim Binden unten eine wirkliche Plica, die dann auch Siegellöcher hatte, abgeschnitten wurde.

34) Daß eine früher ergangene Besitzbestätigung verloren sein sollte, ist ganz unwahrscheinlich, denn sie wäre ebenso wie die Wiederholung in RRH n° 354 von 1160 in das Chartular des Domstifts aufgenommen worden (Eine weitere Wiederholung RRH n° 400 von 1164 ist bereits ein Nachtrag im Chartular). Zwar werden in RRH n° 309 mit der aus den Papsturkunden vertrauten Wendung *predecessorum meorum ... vestigiis inherens* Vorurkunden von Gottfried von Bouillon, Balduin I. und II. und König Fulko erwähnt, aber dabei handelt es sich nicht um verlorene allgemeine Besitzbestätigungen, sondern um Spezialprivilegien, die hier gesamthaft bestätigt wurden.